



---

## Kurzinformation

### Gefälschte Stellenanzeigen – strafrechtliche Implikationen

---

Berichten zufolge werden auch in Deutschland immer öfter gefälschte Stellenanzeigen veröffentlicht, um Vermögenswerte und/oder Daten von Interessenten zu erlangen (vgl. etwa „Gefälschte Stellenanzeigen – Betrüger stellen Fake-Stellenangebote ins Netz“, Polizei Dein Partner, Artikel vom 28.04.2017, abrufbar unter <https://www.polizei-dein-partner.de/nc/themen/internet-mobil/detailansicht-internet-mobil/artikel/gefaelschte-stellenanzeigen.html>). Das Aufgeben solcher falscher Stellenanzeigen kann je nach Konstellation des Einzelfalls verschiedene Straftatbestände erfüllen:

#### **Betrug**

Dienen die falschen Angaben dazu, das Opfer zu einer vermögensmindernden Vermögensverfügung zu veranlassen, kommt in erster Linie eine Strafbarkeit wegen – ggf. versuchten – Betruges gemäß § 263 StGB [Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist] in Betracht. Vollendet ist der Betrug, wenn der Vermögensschaden eingetreten ist (Perron, in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Auflage 2014, Rdn. 178). Ein strafbarer Versuch des Betrugs als nach der Tätervorstellung unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung (§ 22 StGB) liegt vor, sobald mit einer auf eine Täuschung abzielenden Handlung begonnen worden ist; die Handlung muss dabei auf eine irrtumsbedingte Vermögensverfügung gerichtet sein, die unmittelbar den Schaden herbeiführen soll (Perron a.a.O. Rdn. 179). Sofern mithin „eine Täuschungshandlung aus mehreren Teilschritten besteht („gestreckte Täuschung“), ist für das unmittelbare Ansetzen ... diejenige auf Hervorrufung des Irrtums gerichtete Handlung maßgeblich, die den Getäuschten zu der schädigenden Vermögensverfügung bestimmen und damit den Schaden herbeiführen soll“ (Hefendehl, in: Münchener Kommentar zum StGB, 2. Auflage 2014, § 263 StGB Rdn. 818).

#### **Identitätsdiebstahl**

Werden die falschen Stellenanzeigen als Mittel für einen Identitätsdiebstahl eingesetzt, kann, wenn unkörperliche Informationen erlangt werden, eine Strafbarkeit gegeben sein wegen des Ausspähens von Daten (§ 202a StGB), des Abfangens von Daten (§ 202b StGB), des Vorbereitens des Ausspähens und Abfangens von Daten (§ 202c StGB) oder der Datenveränderung (§ 303a

StGB) (vgl. Borges/Schwenk/Stuckenberg/Wegener, Identitätsdiebstahl und Identitätsmissbrauch im Internet – Rechtliche und technische Aspekte, 2011, S. 202).

### **Erschleichen von personenbezogenen Daten**

Die Abfrage persönlicher Daten unter Vorspiegelung falscher Tatsachen verstößt gegen § 43 Absatz 2 Nr. 4 BDSG [Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist]; handelt der Täter vorsätzlich sowie in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern, kann dies gemäß § 44 Absatz 2 BDSG strafbar sein.

\* \* \*